

Allgemeine Vertragsbedingungen:

Veranstalter:

Stadt Olfen
Kirchstraße 5
59399 Olfen

Kontakt:

Fachbereich 1
Lisa Lorenz
Tel.: 02595 389-119
Mail: lorenz@olfen.de

Veranstaltungsort: Steveraue Olfen, Kökelsumer Straße 66a

Die Anmeldung erfolgt durch die Rücksendung der ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulare bis zum 28.02.2026. Über die Zulassung und Platzierung entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Produkte.

Auf- und Abbauzeiten:

Der Aufbau der Stände ist am Veranstaltungstag (Sonntag, den 7. Juni 2026) ab 7.30 Uhr möglich. Ein vorzeitiger Abbau während der laufenden Veranstaltung ist nicht gestattet. Der Abbau darf ausschließlich nach offiziellem Veranstaltungsende (18.00 Uhr) erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Aufbau bereits am Freitag vor der Veranstaltung erfolgen; dies bedarf jedoch einer vorherigen Rücksprache und ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Gebühren und Zahlungsbedingungen:

Die Standgebühren sowie Kosten für Strom und Wasser können dem beiliegenden Anmeldeformular entnommen werden.

Die Gebühren sind mit Anmeldung fällig und nach Rechnungsstellung per Überweisung innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu entrichten. Eine fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Steverauefest.

Höhere Gewalt/Haftung:

Der Veranstalter haftet nicht für den Ausfall oder die Beeinträchtigung der Veranstaltung durch höhere Gewalt. Der Veranstalter ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Muss eine begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standgebühr. Die

Öffnungszeiten (11.00 bis 18.00 Uhr) der Veranstaltung sind einzuhalten. Ein frühzeitiger Standabbau ist ohne besondere Gründe nicht gestattet. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste am Ausstellungsgut der Aussteller. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter ist nicht gegeben. Die Aussteller sollten selbst eine Versicherung gegen Diebstahl und Beschädigung abschließen.

Reinigung/Gefahrenbeseitigung:

1) Der Aussteller ist für die Reinigung seiner Standfläche und dem umliegenden Bereich zuständig. Die Beseitigung des Mülls ist bei Veranstaltungsende vorzunehmen.

2) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Flächen. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche diesen aus dem Verhalten des Ausstellers entstehen, frei. Er versichert ebenfalls, diesbezüglich eine Versicherung mit ausreichender Deckung zu unterhalten, welche er dem Veranstalter auf Verlangen nachweisen wird.

3) Der Aussteller versichert, über alle zur Ausübung seines Betriebes notwendigen Genehmigungen und Voraussetzungen zu verfügen.

4) Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass zur Bekämpfung von Bränden an Fritteusen und an Fettbackgeräten für Fettbrände geeignete Feuerlöscher (Brandklasse F) bereitzustellen und leicht zugänglich aufzubewahren sind. Löschdecken sind zur Bekämpfung von Fettbränden nicht geeignet (Arbeitsstättenverordnung § 3 a Abs. 1 und Anhang Z. 2.2 (1). Des Weiteren sind die Unfallverhütungsvorschriften "Verwendung von Flüssiggas", §§ 33 und 38 BGV D 34 (Heizstrahler, Katalytöfen, Anlagen in fliegenden Bauten sowie Verwendung von Flüssiggas in Fahrzeugen und Anhängerfahrzeugen) zu beachten.

5) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm verlegten Versorgungsleitungen wie z. B. Stromkabel, Schläuche usw. ordnungsgemäß gesichert verlegt, insbesondere durch geeignete Matten abgedeckt sind, so dass für Gäste und Drittpersonen der Veranstaltung jegliche Gefahr, insbesondere eines Stolperns, ausgeschlossen ist.

Hausrecht:

Innerhalb des Ausstellungsgeländes übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen oder räumen zu lassen.